



Sachstand

Die Publizität des Handelsregisters im Lichte des Datenschutzrechts

Die Publizität des Handelsregisters im Lichte des Datenschutzrechts

Aktenzeichen: WD 7 - 3000 - 071/23
Abschluss der Arbeit: 29.08.2023
Fachbereich: WD 7: Zivil-, Straf- und Verfahrensrecht, Bau und Stadtentwicklung

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	4
2.	Vorbemerkung: Allgemeines zum Handelsregister	4
3.	Das Recht zur Einsichtnahme in das Handelsregister	7
4.	Vorgaben des Datenschutzrechts	8
4.1.	Verarbeitung personenbezogener Daten durch Eintragungen in das Handelsregister	8
4.2.	Änderung der Handelsregisterverordnung	10
4.3.	Datenschutzrechtliche Erwägungen in der Rechtsprechung	11
4.4.	Nationale Rechtsprechung	12
4.5.	Rechtsprechung des EuGH	13
4.6.	Datenschutzrechtliche Erwägungen in der rechtswissenschaftlichen Literatur	15
5.	Fazit	17

1. Einleitung

Zwischen der Publizität des Handelsregisters einerseits und dem Recht auf Schutz der personenbezogenen Daten der in das Handelsregister eingetragenen natürlichen Personen andererseits besteht ein Spannungsverhältnis.¹ Dies gilt umso mehr, da das Handelsregister von jedermann im Internet eingesehen werden kann.²

Vor diesem Hintergrund sind die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestags gebeten worden, die sich gegenüberstehenden Belange darzustellen. Im Folgenden soll daher ein Überblick über die Funktionen und Rechtsgrundlagen des Handelsregisters sowie die wesentlichen datenschutzrechtlichen Erwägungen der Rechtsprechung und der rechtswissenschaftlichen Literatur im Hinblick auf die Publizität des Handelsregisters gegeben werden.

2. Vorbemerkung: Allgemeines zum Handelsregister

Das Handelsregister dient als öffentliches Register dem Zweck, die für den Rechtsverkehr wesentlichen Tatsachen und Rechtsverhältnisse zu offenbaren.³ Als Publizitätsmittel hält das Handelsregister Informationen über zentrale Unternehmensdaten für den Rechtsverkehr bereit und macht diese zugänglich.⁴ Durch die **Informations- und Publizitätsfunktion** sollen sich Teilnehmer am Rechtsverkehr insbesondere Kenntnisse über die Existenz und die Vertretungs- und Haftungsverhältnisse der eingetragenen Unternehmen verschaffen können.⁵ Der dadurch bewirkte **Schutz des Rechtsverkehrs** umfasst neben etwaigen Gläubigern auch die eingetragenen Kaufleute und Handelsgesellschaften selbst.⁶ Denn die Offenbarung der Eintragungen im Handelsregister erfolgt im Interesse des gesamten Rechtsverkehrs und damit auch im Eigeninteresse der Eingetragenen.⁷ So wird etwa auch die Beendigung von Haftungs- oder Vertretungsverhältnissen in das Handelsregister eingetragen.⁸

1 Wachter, Veröffentlichung von Geburtsdatum und Wohnort eines GmbH-Geschäftsführers im Handelsregister, GmbH-Rundschau (GmbHR) 2023, 593 (593).

2 Ebenda.

3 Bundesgerichtshof (BGH), Beschluss vom 03.02.2015, Az.: II ZB 12/14, Neue Juristische Wochenschrift (NJW) 2015, 2116 (2118).

4 Ebenda.

5 Krafka, in: Münchener Kommentar zum HGB, 5. Auflage 2021, § 8 HGB, Rn. 4.

6 Ebenda, Rn. 7.

7 Ebenda.

8 Ebenda.

Rechtsgrundlage für das Handelsregister sind zunächst die §§ 8 ff. des Handelsgesetzbuchs (HGB)⁹. Zuständig für die Führung des Handelsregisters sind gemäß § 8 Abs. 1 HGB in Verbindung mit § 23a Abs. 2 Nr. 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG)¹⁰ die **Amtsgerichte**. Die Einrichtung und Führung des Handelsregisters sind darüber hinaus in der aufgrund von § 387 Abs. 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG)¹¹ erlassenen Handelsregisterverordnung (HRV)¹² konkretisiert.

Das Handelsregister besteht grundsätzlich aus **zwei Abteilungen** (§ 3 Abs. 1 HRV). In die „Abteilung A“ werden insbesondere Einzelkaufleute, offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und europäische wirtschaftliche Interessenvereinigungen eingetragen (§ 3 Abs. 2 HRV). In die „Abteilung B“ werden hingegen Aktiengesellschaften, europäische Gesellschaften (SE), Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit eingetragen (§ 3 Abs. 3 HRV).

Die Register und ihre Registerordner werden **elektronisch geführt** (§ 7 Satz 1 HRV). So werden auch Eintragungen in das Handelsregister durch ihre erstmalige Abrufbarkeit in dem nach § 10 Abs. 1 HGB bestimmten **elektronischen Informations- und Kommunikationssystem** bekannt gemacht.

Eine Eintragung in das Handelsregister kann nur dann erfolgen, wenn die jeweilige Tatsache **eintragungsfähig** ist.¹³ Eintragungsfähig sind Tatsachen, die durch Gesetz zur Eintragung bestimmt und zugelassen sind.¹⁴ Denn das Handelsregister soll einerseits lediglich wichtige Tatsachen und Rechtsverhältnisse offenlegen, an deren Eintragung ein erhebliches Bedürfnis des Rechtsverkehrs besteht.¹⁵ Andererseits folgt aus dem Grundsatz der **Registerklarheit**, dass das Handelsregister

9 Handelsgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 154) geändert worden ist, abrufbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/hgb/> (Stand dieser sowie sämtlicher nachfolgender Internetquellen: 28.08.2023).

10 Gerichtsverfassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.05.1975 (BGBl. I S. 1077), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19.12.2022 (BGBl. I S. 2606) geändert worden ist, abrufbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/gvg/>.

11 Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17.12.2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), das zuletzt durch Artikel 9a des Gesetzes vom 19.06.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 155) geändert worden ist, abrufbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/famfg/>.

12 Handelsregisterverordnung vom 12.08.1937 (RMBl 1937, 515), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.02.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 51) geändert worden ist, abrufbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/hdl-regvfg/>.

13 Roth/Stelmaszczyk, in: Koller/Kindler/Drüen, HGB, 10. Auflage 2023, § 8 HGB, Rn. 5.

14 Krafka, in: Krafka, Registerrecht, 11. Auflage 2019, Rn. 85

15 Ebenda.

übersichtlich zu führen ist.¹⁶ Demnach kann eine Tatsache nur dann in das Handelsregister eingetragen werden, wenn eine **Eintragungspflicht** oder zumindest ein **Eintragungsrecht** besteht.¹⁷ **Gesetzliche Eintragungspflichten** bestehen beispielsweise für Einzelkaufleute bei der Anmeldung der Firma (§ 29 HGB) und der Erteilung einer Prokura (§ 53 Abs. 1 Satz 1 HGB), für offene Handelsgesellschaften bei der Errichtung der Gesellschaft (§ 106 Abs. 1 HGB) und deren Auflösung (§ 143 HGB), für Kommanditgesellschaften bei der Bezeichnung des Kommanditisten und des Einlagebetrags (§ 162 Abs. 1 Satz 1 HGB) oder für Gesellschaften mit beschränkter Haftung bei der Veränderung der Geschäftsführung (§ 39 Abs. 1 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung – GmbHG¹⁸).¹⁹

Die **Wirkungen von Eintragungen** in das Handelsregister können danach differenziert werden, ob eine bereits außerhalb des Handelsregisters eingetretene Tatsache verlautbart wird (**deklaratorische Wirkung**) oder ob der Eintritt der Rechtswirkung gesetzlich von der Eintragung in das Handelsregister abhängt (**konstitutive Wirkung**).²⁰ Deklaratorische Wirkung hat etwa die Erteilung und der Widerruf der Prokura (§ 53 Abs. 1, 2 HGB) oder die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern einer GmbH (§ 39 GmbHG).²¹ Der Eintragung von eintragungsfähigen Tatsachen, für die jedoch keine Eintragungspflicht besteht, kommt dagegen regelmäßig konstitutive Wirkung zu.²²

Um eine **einheitliche und dauerhafte Offenbarung der Rechtsverhältnisse** gewährleisten zu können, können eingetragene Tatsachen grundsätzlich nicht rückwirkend verändert werden.²³ Vielmehr werden Änderungen des Inhalts einer Eintragung sowie Löschungen unter einer neuen laufenden Nummer in das Handelsregister eingetragen (§ 16 Abs. 1 Satz 1 HRV). Eintragungen, die durch spätere Eintragungen bedeutungslos geworden sind, werden nach richterlicher Anordnung rot unterstrichen (§ 16 Abs. 1 Satz 2 HRV).

16 Ebenda.

17 Roth/Stelmaszczyk, a.a.O., § 8 HGB, Rn. 6.

18 Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4123-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 22.02.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 51) geändert worden ist, abrufbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/gmbhg/>.

19 Krafka, in: Krafka, Registerrecht, a.a.O., Rn. 93-96.

20 Roth/Stelmaszczyk, a.a.O., § 8 HGB, Rn. 11, 12.

21 Ebenda.

22 Ebenda.

23 Krafka, in: Münchener Kommentar zum HGB, a.a.O., § 8 HGB, Rn. 4.

3. Das Recht zur Einsichtnahme in das Handelsregister

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 HGB ist die Einsichtnahme in das Handelsregister und in die zum Handelsregister eingereichten Dokumente zu **Informationszwecken** jedermann gestattet. Für die Einsicht muss **kein besonderes Interesse** nachgewiesen werden.²⁴

In der Praxis erfolgt die Einsichtnahme regelmäßig durch einen **automatisierten Datenabruf im Internet** (§ 9 Abs. 1 Satz 1 HGB, § 52 HRV).²⁵ Zu diesem Zweck bestimmen die Landesjustizverwaltungen das elektronische Informations- und Kommunikationssystem, über das die Daten abgerufen werden können (§ 9 Abs. 1 Satz 2 HGB).²⁶ Für den automatisierten Datenabruf haben die Landesjustizverwaltungen technisch sicherzustellen, dass Abdrucke, Dokumente und Informationen jeweils nur einzeln für jedes Registerblatt abgerufen werden können und **keine gezielte Suche nach natürlichen Personen** ermöglicht wird (§ 52 Satz 2 HRV).

Neben den Eintragungen in das Handelsregister erstreckt sich das Recht zur Einsichtnahme auch auf die zum Handelsregister eingereichten **Dokumente** (§ 9 Abs. 1 Satz 1 HGB). Grundsätzlich nimmt das Registergericht alle der Einsicht unterliegenden Dokumente in den **Registerordner** der Handelsregisterakte auf (§ 9 Abs. 1 Satz 1 HRV), während alle nicht der unbeschränkten Einsicht unterliegenden Dokumente wie etwa Verfügungen und Entscheidungen des Gerichts in die **Registerakte** aufgenommen werden.²⁷ Der Einsicht unterliegen etwa Anmeldungen zur Eintragung in das Handelsregister (§ 12 Abs. 1 Satz 1 HGB) und deren Anlagen, Gesellschaftsverträge oder Gesellschafterbeschlüsse.²⁸ Ferner könne auch Dokumente eingesehen werden, deren Einreichung nicht nach handelsrechtlichen Vorschriften vorgeschrieben ist.²⁹

24 Krafka, in: Krafka, Registerrecht, a.a.O., Rn. 48.

25 Ebenda.

26 Vgl. das Gemeinsame Registerportal der Länder, abrufbar unter: https://www.handelsregister.de/rp_web/welcome.xhtml.

27 Krafka, in: Münchener Kommentar zum HGB, a.a.O., § 9 HGB, Rn. 8.

28 Ebenda, Rn. 6.

29 Ebenda.

4. Vorgaben des Datenschutzrechts

Die **Verarbeitung personenbezogener Daten** unterliegt den Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)³⁰. Diese findet als europäische Verordnung in Deutschland unmittelbare Anwendung und bedarf keiner nationalen Umsetzung (Art. 288 Abs. 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union – AEUV³¹).

Grundsätzlich ist eine Verarbeitung personenbezogener Daten rechtmäßig, wenn sie die Anforderungen der DS-GVO erfüllt. Als **personenbezogene Daten** gelten alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder eine identifizierbare Person beziehen (Art. 4 Nr. 1 DS-GVO). Jeder mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführte Vorgang im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wird als **Verarbeitung** erfasst; in Betracht kommen etwa das Erheben, Erfassen, Organisieren, Ordnen, Speichern, Verwenden, Offenlegen, Übermitteln oder Verbreiten personenbezogener Daten (Art. 4 Nr. 2 DS-GVO).

Eine rechtmäßige Verarbeitung setzt grundsätzlich voraus, dass ein in Art. 6 DS-GVO aufgeführter **Erlaubnistatbestand** für die Verarbeitung eingreift.³² Darüber hinaus gelten die in Art. 5 DS-GVO aufgeführten **Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten**, nach denen solche Daten insbesondere nur für einen festgelegten, eindeutigen und legitimen **Zweck** erhoben und weiterverarbeitet werden dürfen (Art. 5 Abs. 1 lit. b) DS-GVO) und im Sinne einer **Datenminimierung** dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für den Zweck notwendige Maß beschränkt sein müssen (Art. 5 Abs. 1 lit. c) DS-GVO).

Zum **Schutz der personenbezogenen Daten** stehen betroffenen Personen besondere **Betroffenenrechte** zu. Hierzu zählen das Recht auf Auskunft (Art. 15 DS-GVO), das Recht zur Berichtigung unrichtiger personenbezogener Daten (Art. 16 DS-GVO), das Recht zur Löschung (Art. 17 DS-GVO), das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DS-GVO) und das Widerspruchsrecht bei Verarbeitungen, die im öffentlichen Interesse, in Ausübung öffentlicher Gewalt oder im berechtigten Interesse eines Dritten erfolgen (Art. 21 DS-GVO).

4.1. Verarbeitung personenbezogener Daten durch Eintragungen in das Handelsregister

Die Eintragung bestimmter Daten in das Handelsregister stellt eine Verarbeitung personenbezogener Daten im Sinne der DS-GVO dar.³³ So beziehen sich etwa in Abteilung A des Handelsregisters die Eintragungen von **Familiennamen, Vornamen, Geburtsdaten und Wohnorte** der Einzelkaufleute, der persönlich haftenden Gesellschafter einer Handelsgesellschaft (§ 40 Nr. 3 lit. b) HRV),

30 Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.04.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung – DS-GVO), abrufbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32016R0679>.

31 Konsolidierte Fassung des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), 2012/C 326/01, abrufbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:12012E/TXT>.

32 Schaffland/Holthaus, in: Schaffland/Wiltfang, Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)/Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), 8. EL 2023, Art. 6 DS-GVO, Rn. 1.

33 Roth/Stelmaszczyk, a.a.O., § 8 HGB, Rn. 3.

der Prokuristen (§ 40 Nr. 4 HRV) und der Kommanditisten (§ 40 Nr. 5 lit. c) HRV) auf eine identifizierte oder identifizierbare Person im Sinne des Art. 4 Nr. 1 DS-GVO. Gleiches gilt für die Eintragung von **Familiennamen, Vornamen, Geburtsdaten und Wohnorten** in die Abteilung B des Handelsregisters bei Kapitalgesellschaften (§ 43 Nr. 2 lit. b), Nr. 4 lit. b), Nr. 5 HRV). Die Eintragungen sind zugleich als **Verarbeitung** gemäß Art. 4 Nr. 2 DS-GVO anzusehen, da personenbezogene Daten jedenfalls erhoben, erfasst, geordnet, gespeichert, übermittelt und verbreitet werden. Ferner können im Einzelfall auch die zum Handelsregister gereichten Dokumente personenbezogene Daten enthalten.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Führung des Handelsregisters unterliegt damit den Vorgaben der DS-GVO. Materiell-rechtlich kann diese Verarbeitung personenbezogener Daten auf den **Erlaubnistatbestand** des Art. 6 Abs. 1 lit. e) DS-GVO gestützt werden, wonach eine Verarbeitung rechtmäßig ist, wenn sie für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich ist, die im **öffentlichen Interesse** liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt.³⁴ Denn das Führen öffentlicher Register erfolgt im allgemeinen öffentlichen Interesse.³⁵ Gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 DS-GVO bedarf es für eine rechtmäßige Verarbeitung nach Art. 6 Abs. 1 lit. e) DS-GVO darüber hinaus einer nationalen oder europäischen Rechtsgrundlage, auf die die Verarbeitung gestützt werden kann. Tatsächliche Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten durch das Handelsregister ist insoweit das Recht zur Einsichtnahme aus § 9 Abs. 1 Satz 1 HGB.³⁶

Zum Schutz allgemeiner öffentlicher Interessen können die Mitgliedsstaaten ferner gemäß Art. 23 Abs. 1 lit. e) DS-GVO die **Rechte betroffener Personen einschränken**. Infolgedessen ist es den Mitgliedsstaaten erlaubt, von den Betroffenenrechten der DS-GVO abweichende Regelungen zu schaffen, soweit diese zur Führung öffentlicher Register erforderlich sind.³⁷

Hiervon hat der deutsche Gesetzgeber in § 10a HGB Gebrauch gemacht. So bestimmt § 10a Abs. 1 Satz 1 HGB, dass das **Auskunftsrecht** der Betroffenen (Art. 15 DS-GVO) durch die Möglichkeit der Einsichtnahme in das Handelsregister erfüllt ist. Das **Berichtigungsrecht** der Betroffenen (Art. 16 DS-GVO) besteht gemäß § 10a Abs. 2 HGB nur nach Maßgabe der bestehenden Verfahren in den §§ 393-395, 397-399 FamFG. Schließlich steht den Betroffenen gemäß § 10a Abs. 3 HGB kein **Widerspruchsrecht** (Art. 21 DS-GVO) gegen die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten im Handelsregister zu. Diese Beschränkungen sollen der **Funktionsfähigkeit und Verlässlich-**

34 Weichert, Registerpublizität und Datenschutz, Zeitschrift für das gesamte Informationsrecht (ZGI) 2023, 11 (13).

35 Vgl. Erwägungsgrund 73 zur DS-GVO.

36 Buchner, Kurzgutachten zur datenschutzrechtlichen Zulässigkeit des Online-Portals handelsregister.de, 11/2022, Seite 4, abrufbar unter: https://www.familienunternehmer.eu/fileadmin/familienunternehmer/positionen/digitalisierung/221123_FamU_Kurzgutachten_Handelsregister_final.pdf.

37 Ebenda.

keit des Handelsregisters dienen und insoweit die Betroffenenrechte am Schutz ihrer personenbezogenen Daten überwiegen.³⁸ Konkret wäre die Erfüllung des Auskunftsrechts nach den Erwägungen des Gesetzgebers mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden.³⁹ Weiter könne der Berichtigungsanspruch nach Art. 16 DS-GVO durch die bestehenden Lösungs- und Berichtigungsansprüche erfüllt werden, wobei eine gänzliche Löschung aufgrund der Publizitätswirkung ausgeschlossen sei.⁴⁰ Der Grundsatz der Erhaltung von Eintragungen und der Publizität schließe zugleich das Widerspruchsrecht der Betroffenen gemäß Art. 21 DS-GVO aus.⁴¹

4.2. Änderung der Handelsregisterverordnung

Das Bundesministerium der Justiz hat im Dezember 2022 Teile der HRV geändert.⁴² Durch die Änderungen soll der **Schutz** derjenigen **personenbezogenen Daten im Handelsregister verbessert** werden, die aus den zum Handelsregister eingereichten **Dokumenten** ersichtlich sind und bislang unbeschränkt einsehbar waren, ohne für eine hinreichende Information des Rechtsverkehrs erforderlich zu sein.⁴³

In seiner nunmehr geänderten Fassung bestimmt § 9 Abs. 1 Satz 2 HRV, dass **allein solche Dokumente in die Registerordner aufgenommen** werden, deren Einreichung zum Handelsregister durch eine Rechtsvorschrift **besonders angeordnet** ist. Künftig werden daher etwa eingereichte Ausweiskopien oder Einzahlungsbelege nicht mehr in den Registerordner aufgenommen.⁴⁴ Von der Aufnahme in den Registerordner ausgeschlossen sind überdies Dokumente über die Rechtsnachfolge, deren Einreichung in § 12 Abs. 5 Satz 1 HGB vorgeschrieben ist (§ 9 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 HRV). Infolgedessen werden künftig auch zum Handelsregister eingereichte Erbscheine, Erbverträge, Testamente und europäische Nachlasszeugnisse nicht mehr in die Registerordner aufgenommen.⁴⁵

Dem Wortlaut der Verordnung ist nicht eindeutig zu entnehmen, ob § 9 Abs. 1 Satz 2 HRV allein für künftig eingereichte Dokumente Anwendung finden soll oder ob daneben auch bereits in der

38 Bundestags-Drucksache 18/12611, Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Arbeit und Soziales (11. Ausschuss) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksachen 18/12041, 18/12481 – Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesversorgungsgesetzes und anderer Vorschriften, 31.05.2017, Seite 67, abrufbar unter: <https://dserver.bundestag.de/btd/18/126/1812611.pdf>.

39 Ebenda, Seite 68.

40 Ebenda.

41 Ebenda.

42 Änderung der Handelsregisterverordnung, BGBl. I 2022, 2429.

43 Vgl. die Pressemitteilung des Bundesministeriums der Justiz vom 22.12.2022, Änderungen in der Handelsregisterverordnung treten morgen in Kraft, abrufbar unter: https://www.bmj.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2022/1222_Handelsregister.html.

44 Bundesrat Drucksache 560/22, Verordnung des Bundesministeriums der Justiz, Verordnung über die Einrichtung und Führung des Gesellschaftsregisters und zur Änderung der Handelsregisterverordnung, 02.11.2022, Seite 28, abrufbar unter: <https://dserver.bundestag.de/brd/2022/0560-22.pdf>.

45 Vgl. die Pressemitteilung des Bundesministeriums der Justiz vom 22.12.2022, a.a.O.

Vergangenheit **eingereichte Dokumente** aus den Registerordnern **zu entfernen** sind.⁴⁶ Für eine solche Entfernung spräche einerseits das Gebot, die im Handelsregister einsehbaren Daten auf ein erforderliches Maß zu begrenzen.⁴⁷ Darüber hinaus gelten die der Reform zugrunde liegenden datenschutzrechtlichen Bedenken auch für solche Altfälle.⁴⁸ Andererseits unterliegen Dokumente, die vor dem Inkrafttreten der Reform in die Registerordner aufgenommen wurden, dem umfassenden Einsichtsrecht nach § 9 Abs. 1 Satz 1 HGB.⁴⁹ Es ist nicht ersichtlich, dass § 9 Abs. 1 Satz 2 HRV eine hinreichende Ermächtigung zur Beschränkung dieses Einsichtsrechts enthält.⁵⁰ Ferner könnten solche Altfälle von dem – neu gefassten – Austauschrecht der Betroffenen erfasst werden.⁵¹

So können nach § 9 Abs. 7 HRV künftig in einen Registerordner eingestellte Dokumente gegen neue Dokumente **ausgetauscht** werden, wenn der Austausch kenntlich gemacht wird und das Datum der Aufnahme des alten Dokuments in dem Registerordner angegeben wird. Grundsätzlich können Dokumente in den Registerordnern aufgrund der Registerwahrheit nicht nachträglich verändert oder ausgetauscht werden.⁵² Nunmehr kann in **Ausnahmefällen** von diesem Grundsatz abgewichen werden, wenn das alte Dokument überobligatorische Daten enthält und das neue Dokument nur diejenigen Daten preisgibt, die für den Rechtsverkehr von Bedeutung sind.⁵³ Fraglich ist indes, ob § 9 Abs. 7 HRV künftig auch die **vollständige und ersatzlose Entfernung** eines Dokuments aus dem Registerordner zulässt.⁵⁴ Zwar dürfte ein solches Entfernen kaum unter einen Dokumentenaustausch zu fassen sein, doch schlagen Teile der Literatur vor, eine Entfernung von Dokumenten aus dem Registerordner und eine Überführung in die Registerakte zuzulassen, um Regelungslücken zu vermeiden.⁵⁵

4.3. Datenschutzrechtliche Erwägungen in der Rechtsprechung

Teilaspekte datenschutzrechtlicher Fragestellungen zu den Eintragungen von personenbezogenen Daten in das Handelsregister waren bereits Gegenstand der Rechtsprechung. Den bisherigen nationalen und europäischen Entscheidungen, die ausdrücklich Unternehmens- und Handelsregister

46 Wollenschläger, Eingeschränkte Registerkontinuität aufgrund von Änderungen der Gesellschaftsregister- und Handelsregisterverordnung, Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht (NZG) 2023, 690 (693).

47 Ebenda.

48 Ebenda.

49 Ebenda.

50 Ebenda.

51 Ebenda.

52 Bundesrat Drucksache 560/22, a.a.O., Seite 29.

53 Ebenda.

54 Wollenschläger, a.a.O., 694.

55 Ebenda.

betrafen, ist gemein, dass Ansprüche auf nachträgliche Änderungen bestehender Eintragungen zurückgewiesen wurden.

4.4. Nationale Rechtsprechung

Das **Oberlandesgericht Celle** hat mit Beschluss vom 24. Februar 2023⁵⁶ entschieden, dass dem Geschäftsführer einer GmbH **kein registerrechtlicher Anspruch auf die Löschung** des in das Handelsregister eingetragenen **Geburtsdatums** und **Wohnorts** zusteht. In seinen Gründen führte das Gericht aus, dass ein Anspruch auf Löschung nicht auf das Widerspruchsrecht des Art. 21 DS-GVO gestützt werden könne, da dies gemäß § 10a Abs. 3 HGB ausgeschlossen sei.⁵⁷ Infolgedessen könne auch kein Anspruch aus dem Recht auf Einschränkung der Verarbeitung gemäß Art. 18 Abs. 1 lit. d) DS-GVO hergeleitet werden, da dies das Bestehen eines Widerspruchsrechts voraussetze.⁵⁸ Auch bestehe kein Löschananspruch gemäß Art. 17 Abs. 1, 2 DS-GVO, da die Verarbeitung der personenbezogenen Daten durch die Eintragung im Handelsregister zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erfolge.⁵⁹ Denn Art. 17 Abs. 3 lit. b) DS-GVO schließe angesichts der gesetzlichen Pflicht, das Geburtsdatum und den Wohnort des Geschäftsführers einer GmbH in das Handelsregister einzutragen (§ 43 Nr. 4b HRV), den Anspruch auf Löschung aus.⁶⁰ Im Hinblick auf die Gewichtung der geltend gemachten personenbezogenen Daten gibt das Gericht überdies zu bedenken, dass durch die Nennung des Wohnortes allein noch keine konkrete Adressangabe erfolge.⁶¹ Ferner betont das Gericht seine Ansicht, dass allein die Möglichkeit der kostenfreien Einsichtnahme in das Handelsregister keine Höherbewertung des Schutzes der personenbezogenen Daten gebiete.⁶²

Auch das **Oberlandesgericht Naumburg** ging in seinem Beschluss vom 11. Januar 2023⁶³ davon aus, dass das Recht auf Löschung gemäß Art. 17 Abs. 1 DS-GVSO für das Handelsregister wegen Art. 17 Abs. 3 lit. b) DS-GVO keine Anwendung findet. Denn die Tätigkeit eines Hoheitsträgers im Rahmen von Publizitätspflichten erfolge zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung und einer im öffentlichen Interesse liegenden Aufgabe.⁶⁴

56 Oberlandesgericht (OLG) Celle, Beschluss vom 24.02.2023, Az.: 9 W 16/23, NZG 2023, 950 ff.

57 Ebenda, 950.

58 Ebenda.

59 Ebenda.

60 Ebenda.

61 Ebenda, 951.

62 Ebenda.

63 Oberlandesgericht (OLG) Naumburg, Beschluss vom 11.01.2023, Az.: 5 Wx 14/22, NZG 2023, 711 ff.

64 Ebenda, 711.

Die Beschlüsse des Oberlandesgerichts Celle und des Oberlandesgerichts Naumburg dürften an die bestehende registerrechtliche Rechtsprechung des **Bundesgerichtshofs** (BGH) anknüpfen.⁶⁵ Mit seinem Beschluss vom 03. Februar 2015 hatte der BGH über den Anspruch einer GmbH-Geschäftsführerin zu entscheiden, welche die Entfernung ihres vormals männlichen **Vornamens** aus dem Handelsregister begehrte.⁶⁶ Der BGH betonte, dass die **Zuverlässigkeit, Vollständigkeit und Lückenlosigkeit des Handelsregisters** den **Ausschluss von Eingriffen in abgeschlossene Eintragungen** erfordere.⁶⁷ Das Interesse des Rechtsverkehrs an verlässlichen Eintragungen in das Handelsregister überwiege insoweit das Interesse an der Entfernung des vormaligen Vornamens aus dem Handelsregister.⁶⁸

4.5. Rechtsprechung des EuGH

Noch vor dem Inkrafttreten der DS-GVO⁶⁹ hatte der **Europäische Gerichtshof** (EuGH) in seinem Urteil vom 09. März 2017⁷⁰ darüber zu befinden, ob einem italienischen Unternehmer ein **Anspruch auf Löschung seiner personenbezogenen Daten** aus dem italienischen **Handelsregister** zusteht, die eine fünfzehn Jahre zurückliegende **Insolvenz** betreffen. Ausgehend von dem Zweck solcher Unternehmens- und Handelsregister, die Rechtssicherheit im Geschäftsverkehr zu erhöhen, stellte der EuGH fest, dass aufgrund der unterschiedlichen Verjährungsfristen keine einheitliche Frist für die Europäische Union bestimmt werden könne, innerhalb derer Daten von aufgelösten Gesellschaften aus den jeweiligen Registern zu entfernen sind.⁷¹ Weiter seien durch die Offenlegung die **Grundrechte auf Achtung des Privatlebens und den Schutz personenbezogener Daten** gemäß Art. 7, 8 der Europäischen Grundrechte-Charta⁷² **nicht verletzt**.⁷³ Denn die Offenlegung bestimmter personenbezogener Daten wie der Personalien und der Aufgaben derjenigen Personen, die für eine Gesellschaft vertretungsberechtigt sind oder die Gesellschaft verwalten, beaufsichtigen oder kontrollieren, erfolge gerechtfertigt, da sich diese natürlichen Personen **zur Teilnahme am Wirtschaftsleben entschieden** hätten und sich der Offenlegung bei der Aufnahme der Tätigkeit bewusst gewesen seien.⁷⁴ Dies gelte für Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung umso mehr, da Vertragspartner aufgrund der beschränkten Haftung auf das

65 Wachter, a.a.O., 594.

66 Bundesgerichtshof (BGH), Beschluss vom 03.02.2015, Az.: II ZB 12/14, Neue Juristische Wochenschrift (NJW) 2015, 2116 (2116).

67 Ebenda, 2118.

68 Ebenda.

69 Die DS-GVO gilt in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union seit dem 27.05.2018, Art. 99 Abs. 2 DS-GVO.

70 Europäischer Gerichtshof (EuGH), Urteil vom 09.03.2017, Az.: C-398/15 – Manni, Zeitschrift für Datenschutz (ZD) 2017, 325 ff.

71 Ebenda, 326.

72 Charta der Grundrechte der Europäischen Union (2016/C 202/02) mit Stand vom 07.06.2016, abrufbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:12016P/TXT&from=DE>.

73 EuGH, Urteil vom 09.03.2017, a.a.O., 326.

74 Ebenda, 327.

Gesellschaftsvermögen ein erhöhtes wirtschaftliches Risiko zu tragen hätten.⁷⁵ Gleichwohl könnten in besonderen Situationen überwiegende, schutzwürdige und sich aus dem konkreten Sachverhalte ergebende Gründe die Entfernung von personenbezogenen Daten aus einem Unternehmens- oder Handelsregister rechtfertigen.⁷⁶

Das **Verhältnis von Offenlegungspflichten und den Grundrechten** betroffener Personen war jüngst Gegenstand einer weiteren Entscheidung des **EuGH**⁷⁷, jedoch im Hinblick auf Änderungen⁷⁸ der sogenannten „**Geldwäsche-Richtlinie**“⁷⁹. Nach dieser Richtlinie haben die Mitgliedsstaaten sicherzustellen, dass präzise und aktuelle Angaben über **die wirtschaftlichen Eigentümer** von Gesellschaften und juristische Personen in einem **zentralen Register** aufbewahrt werden (Art. 30 Abs. 1, 3 der Richtlinie (EU) 2015/849). Diese Informationen sollten künftig für alle Mitglieder der **Öffentlichkeit zugänglich** sein.⁸⁰ Der Zugriff der Öffentlichkeit sollte sich auf den **Namen, Monat und Jahr der Geburt, das Wohnsitzland, die Staatsangehörigkeit sowie Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses** des wirtschaftlich Berechtigten beziehen.⁸¹ Der EuGH ging insoweit von einem **schweren Eingriff in die Grundrechte** auf Achtung des Privatlebens und den Schutz der personenbezogenen Daten (Art. 7, 8 der Europäischen Grundrechte-Charta) aus.⁸² Zwar solle das zentrale Register durch seine Transparenz künftig einen Schutz von Terrorismusfinanzierung und Geldwäsche bewirken, doch könne nicht davon ausgegangen werden, dass die

75 Ebenda.

76 Ebenda.

77 EuGH, Urteil vom 22.11.2022, Az.: C-37/20, C-601/20 (WM ua/Luxembourg Business Registers), NJW 2023, 199 ff.

78 Richtlinie (EU) 2018/843 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.05.2018 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und zur Änderung der Richtlinien 2009/138/EG und 2013/36/EU, abrufbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32018L0843>.

79 Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20.05.2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission, abrufbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32015L0849>.

80 Vgl. die Änderung von Art. 30 Abs. 5 der Richtlinie (EU) 2015/849) durch Art. 20a Nr. 15 lit. c) der Richtlinie (EU) 2018/843.

81 Ebenda.

82 EuGH, Urteil vom 22.11.2022, a.a.O., 200.

Einschränkung der Grundrechte dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz folgend auf das erforderliche Maß begrenzt sei.⁸³ Denn die Verhütung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung obliege überwiegend Behörden und Einrichtungen wie Kredit- oder Finanzinstituten.⁸⁴ Infolgedessen stellte der EuGH die Ungültigkeit der Änderungen der Richtlinie fest.⁸⁵

Es erscheint indes fraglich, ob diese **Erwägungen des EuGH gleichermaßen auch für die Offenlegung personenbezogener Daten durch das Handelsregister** gelten. Dies dürfte aufgrund der aufgrund der beabsichtigten Rechtssicherheit und der einhergehenden Bedeutung der Publizität für jeden Teilnehmer am Rechtsverkehr wohl abzulehnen sein.⁸⁶ Auch der EuGH selbst betont in seinem Urteil die abweichende Zielsetzung zwischen der „Geldwäsche-Richtlinie“ und den Offenbarungen durch Unternehmens- und Handelsregister.⁸⁷

Ungeachtet dessen gehen Teile der Literatur davon aus, dass das Urteil des EuGH weitreichende **mittelbare Folgen** für das Handelsregister haben könnte.⁸⁸ Auch insoweit könnte das Datenschutzrecht gebieten, den bekanntgemachten Registerinhalt auf das absolut erforderliche Maß zu begrenzen oder das Einsichtsrecht einzuschränken.⁸⁹

4.6. Datenschutzrechtliche Erwägungen in der rechtswissenschaftlichen Literatur

Die rechtswissenschaftliche Literatur geht überwiegend davon aus, dass der **Eingriff in die Datenschutzgrundrechte** der eingetragenen Personen hinsichtlich des Namens, Vornamens, Wohnorts und des Geburtsdatums wegen der **Publizitätsfunktion** des Handelsregisters und dessen herausragende Bedeutung für den Rechtsverkehr **verhältnismäßig** und damit **gerechtfertigt** ist.⁹⁰

Dennoch werden Änderungen vorgeschlagen, um den Schutz der personenbezogenen Daten im Handelsregister zu verbessern. Teile der Literatur gehen dabei davon aus, dass die **Eingriffsintensität** für die betroffenen Personen dadurch **erheblich gesteigert** sei, dass die personenbezogenen Daten im Handelsregister allgemein und durch einen **Internet-Zugriff** verfügbar seien.⁹¹ Sie sehen vor diesem Hintergrund die datenschutzrechtlich Verantwortlichen nach Art. 6 Abs. 2 DS-GVO verpflichtet, präzise internetspezifische Maßnahmen und Bestimmungen festzulegen, die eine

83 Ebenda, 201, 203.

84 Ebenda, 203.

85 Ebenda, 204.

86 Wachter, a.a.O., 597.

87 EuGH, Urteil vom 22.11.2022, a.a.O., 204.

88 Geibel, Datenschutz vs. Registertransparenz, Zeitschrift für das Privatrecht der Europäischen Union (GPR) 2023, 11 (16).

89 Ebenda, 17.

90 Geibel, a.a.O., 17; Weichert, Registerpublizität und Datenschutz – Rechtssicherheit ohne Risiken für Identitätsdiebstahl, Zeitschrift für das gesamte Informationsrecht (ZGI) 2023, 11 (16).

91 Buchner, a.a.O., Seite 6; Weichert, a.a.O., 15.

rechtmäßige Verarbeitung gewährleisten können.⁹² Ferner wird auf die mangelnde Prüfbarkeit der Einhaltung des **Zweckbindungsgrundsatzes** (Art. 5 Abs. 1 lit. b) DS-GVO) hingewiesen, da praktisch nicht zu kontrollieren sei, ob die personenbezogenen Daten des Handelsregisters nach ihrem Internetabruf tatsächlich § 9 Abs. 1 Satz 1 HGB entsprechend allein zu Informationszwecken genutzt würden.⁹³

Vor diesem Hintergrund gelte umso mehr, dass die personenbezogenen Daten im Handelsregister auf das **erforderliche Maß** begrenzt werden müssten.⁹⁴ Dies gelte einerseits für personenbezogene Daten wie Wohnadressen oder Unterschriften, die aus Dokumenten ersichtlich sind, welche zum Handelsregister eingereicht wurden.⁹⁵ Andererseits müssten auch die Eintragungen von Namen, Vornamen, Wohnort und Geburtsdatum in **zeitlicher Hinsicht** auf ihre Erforderlichkeit geprüft werden.⁹⁶ Im Interesse einer Speicherbegrenzung wird insoweit vorgeschlagen, die Auskunft- und Abruffrist an der bei einfachen wirtschaftlichen Schadensersatzansprüchen geltende Verjährungsfrist von zehn Jahren zu orientieren.⁹⁷

Schließlich wird die **Einschränkung der Betroffenenrechte** durch § 10a HGB als zu umfassend empfunden.⁹⁸ Die Beschränkung des Auskunftsrechts (Art. 15 DS-GVO) auf die Einsichtnahme in das Handelsregister verkenne die Funktion des **Auskunftsrechts**, Betroffenen erst zu ermöglichen, Eingriffe in ihre Rechte erkennen zu können.⁹⁹ Der Aufwand für eine Auskunft sei den zuständigen Stellen daher zumutbar.¹⁰⁰ Ferner dürfe das **Berichtigungsrecht** der Betroffenen (Art. 16 DS-GVO) durch die bestehenden Löschungs- und Berichtigungsansprüche nicht umfassend, sondern nur für solche Daten ausgeschlossen werden, die vom Publizitätsprinzip des Handelsregisters erfasst sind.¹⁰¹ Demnach bestünde ein Berichtigungsanspruch gemäß Art. 16 DS-GVO jedenfalls für solche personenbezogenen Daten, deren Offenbarung für den Rechtsverkehr nicht erforderlich ist.¹⁰²

92 Weichert, a.a.O., 15.

93 Ebenda, 16.

94 Weichert, a.a.O., 15; Kögel, Publizitätsbeschränkung durch den EuGH – kommt das Handelsregister in einen Datenschutzkonflikt?, *Der Deutsche Rechtspfleger (Rpfleger)* 2023, 265 (267, 268).

95 Buchner, a.a.O., Seite 6; Geibel, a.a.O., 17.

96 Weichert, a.a.O., 16.

97 Ebenda.

98 Ebenda, 17.

99 Ebenda.

100 Ebenda.

101 Ebenda.

102 Ebenda.

5. Fazit

Das Recht zur Einsichtnahme in das Handelsregister ermöglicht es jedermann, zu Informationszwecken die Eintragungen im Handelsregister und die in den Registerordner aufgenommenen Dokumente einzusehen. Dabei stellt die Eintragung bestimmter Daten in das Handelsregister eine **Verarbeitung personenbezogener Daten** dar und ist infolgedessen an den Vorgaben der DS-GVO zu messen. Die Verarbeitung kann auf einen Erlaubnistatbestand der DS-GVO gestützt werden, da das Führen des öffentlichen Handelsregisters im allgemeinen Interesse der Öffentlichkeit liegt.

Gleichwohl hat das Bundesministerium der Justiz die HRV Ende 2022 angepasst, um den **Schutz** derjenigen **personenbezogenen Daten** der eingetragenen Personen zu verbessern, die aus zum Handelsregister eingereichten **Dokumenten** ersichtlich sind und für eine hinreichende Information des Rechtsverkehrs nicht erforderlich sind.

Die nationale und europäische **Rechtsprechung** betont in ihren Entscheidungen über nachträgliche Änderungen der Eintragungen in das Handelsregister die überragende Bedeutung der **Publizität und der Verlässlichkeit** des Handelsregisters für den Rechtsverkehr.

Auch in der **rechtswissenschaftlichen Literatur** wird der Eingriff in Datenschutzrechte der betroffenen Personen durch die Eintragung ihrer Personalien in das Handelsregister als verhältnismäßig und gerechtfertigt angesehen. Gleichwohl sehen Teile der Literatur einen Anpassungsbedarf der geltenden Vorschriften, um die betroffenen personenbezogenen Daten auf das absolut erforderliche Maß zu begrenzen.
